



Eckpunkte für Festveranstaltungen

Generell:

- Vorabgespräche der Veranstaltung mit der Polizei und der Fachstelle der Stadt Singen

Zeitliche Vorgaben:

- Das Programm beginnt spätestens um 21.00 Uhr
- Bei Veranstaltungen in Zelten und geschlossenen Räumen endet das Programm spätestens um 02.00 Uhr (Hauptmusik aus)
- **Bei Open-Air-Veranstaltungen in der Kernstadt endet die komplette Veranstaltung um 24 Uhr**
- **Musik endet ½ Stunde vor Veranstaltungsende**
- Die Veranstaltung endet wochentags um 02.00 Uhr und Freitag und Samstag um 3 Uhr

Kontrollen:

- Konsequente Einhaltung von Jugendschutzgesetz und Gaststättengesetz
- Ausweiskontrollen am Einlass obligatorisch! Alterskontrolle!
Kennzeichnung der Besucher, z.B. mit Stempel, oder aber Armbändchen mit unterschiedlichen Farben oder durch Einbehaltung des Ausweises
Betrunkene werden nicht eingelassen! Mitgebrachter Alkohol wird abgenommen!
Waffen aller Art sind verboten! Hausrecht = Rucksackkontrolle
- Geeignetes und geschultes, volljähriges und nüchternes Ordnungspersonal auf dem gesamten Veranstaltungsgelände
- Klar benannte Verantwortliche – bei Polizei und Fachstelle Stadt Singen bekannt und stets erreichbar (Handy)

Getränke – es gilt das Jugendschutzgesetz! *

- Kein Verkauf von Alkoholika jeglicher Art an unter 16-Jährige!
- Kein Verkauf von branntweinhaltigen Getränken an unter 18-Jährige!
- Keine offensive Bewerbung von alkoholischen Getränken, die für Jugendliche attraktiv sind!
- Keine Werbung für übermäßigen Alkoholkonsum
- Keine Lockangebote für preiswerten Alkohol
- Keine Alkoholabgabe an Betrunkene
- Attraktive alkoholfreie Getränke zum fairen Preis anbieten (siehe § 2 Grundsätze der Singener Fest- und Gastronomiekultur)
- Der Veranstalter und seine Mitarbeiter haben Vorbildfunktion und bleiben daher **nüchtern**. Die Alkoholausgabe darf nur durch volljährige Personen erfolgen.

Allgemeine Empfehlungen:

- Die Veranstalter weisen auf die Präventionsprojekte „Schon 16?“ und „b.free“ hin.
- Abhängig von der Veranstaltung empfiehlt sich der Eintritt ab 18 Jahren
- Der Verkauf von branntweinhaltigem Alkohol zeitlich später beginnen zu lassen

** Wir weisen Sie dringlichst darauf hin, dass der Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit gilt und laut dem Bußgeldkatalog des Landes Baden-Württemberg mit einem Bußgeld bis zu Euro 4.000,- geahndet werden kann!*